

## **Bekanntmachung**

**des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum**  
Az.: - LKN 422-6242.23.01 – Erweiterung Wirtschaftshafen Flensburg ( Harniskai )

Auf Antrag der Stadt Flensburg vom 10.06.2010 wird der Plan für die Maßnahme

### **Ausbau Wirtschaftshafen Flensburg ( Harniskai ) in der Stadt Flensburg**

gemäß § 139 i. V. mit den §§ 125 und 126 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) planfestgestellt.  
Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.11.2010 ist mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dem o. a. Vorhaben um folgende Maßnahmen:

1. Errichtung einer zusätzlichen Umschlagsfläche mit einer Größe von ca. 4000 m<sup>2</sup>
2. Modernisierung der Kaikante auf einer Länge von ca. 120 m durch Neuerrichtung einer vorgesetzten Spundwand im Abstand von ca. 3 m zu der vorhandenen Spundwand
3. Kompensationsmaßnahmen für vorhabensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß landschaftspflegerischer Begleitplanung (gemäß Anlage 7 der Planunterlagen).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 19.11.2010 und die festgestellten Planunterlagen liegen gemäß § 141 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom

**06. Dezember 2010 bis 20. Dezember 2010**

bei der

**Stadt Flensburg**  
- Der Oberbürgermeister -  
**Fb. 4 Umwelt und Planen –**  
**Stadt- und Landschaftsplanung**  
Am Pferdewasser 14  
24937 Flensburg  
**Raum H 10**

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Montag bis Mittwoch nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag nachmittags: von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gemäß § 141 Abs.4 Satz 1 des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holsteins (LVwG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

**Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs.4 Satz3 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.**

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Husum, den 19.11.2010

veröffentlicht: 26.11.2010

Landesbetrieb für Küstenschutz,  
Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein  
-Planfeststellungsbehörde-

durch Bereitstellung auf  
[www.flensburg.de](http://www.flensburg.de) mit Hinweis  
in den Flensburger Tages-  
zeitungen am 26.11.2010

Gez. Frank Barten  
Oberregierungsbaurat

LS